

nach Bezahlung der Consensgläubiger noch etwas übrig, auch zu Befriedigung der stillschweigenden Hypotheken dienen sollen“, und dieselbe Proceßordnung Tit. 46 §. 4, wo es heißt: „bei Erblehn- oder Erbzinsgütern soll der, welcher ohne Consens Verpfändung erlangt, aus den Früchten desselben Gutes vor andern gemeinen Gläubigern seine Bezahlung haben, ihm sollen aber gleichwohl in alle Wege u. vorgehen.“ In diesen Gesetzen sind Bestimmungen, denen nur die gemeinschaftliche Ansicht zum Grunde liegen kann: daß die Hypothek an und für sich auch auf die Früchte geht. Der Gesetzentwurf folgt also dem jetzt bestehenden Rechte, wenn er den Satz aufstellt, daß die Hypothek sich auch auf die Früchte erstreckt. Er soll aber auch zugleich entscheiden über den Zeitpunkt, bis zu welchem die Früchte von der Hypothek afficirt werden, und da wird das entscheidende Merkmal darein gesetzt, ob die Früchte noch unabgesondert oder schon vom Boden abgesondert sind. Es soll der Gesetzentwurf die Ungewißheit beseitigen, welche bisher stattgefunden hat. Denn es wird zwar von angesehenen Rechtslehrern angenommen, wie schon vorhin bemerkt wurde, daß auch abgesonderte Früchte Gegenstand der Hypothek bleiben, so lange sie nicht verzehrt sind und im Concurse unbedingt den hypothekarischen Gläubigern zufließen; indessen ist dieser Satz, wenigstens nicht in seiner ganzen Ausdehnung, von Manchen nicht anerkannt worden. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß eintretenden Falls darüber Streitigkeit entstehen kann, ob die in der Concursemasse vorhandenen Bodenerzeugnisse von dem Grundstücke herrühren oder nicht. Es fehlt das Kriterium, es ist wenigstens nicht sicher. Dem hat der Gesetzentwurf abhelfen und dergleichen Streitigkeiten abschneiden wollen, indem er ein sicheres, in die sinnliche Wahrnehmung fallendes Merkmal aufgesucht und es in der Thatsache gefunden hat, ob die Früchte abgesondert sind oder nicht, und hat diese Eigenschaft als entscheidend anerkannt. Auf diese Weise hat man die Sache zu vereinfachen gesucht. Man aber ist auch noch in anderer Beziehung der Satz, wie ihn der Gesetzentwurf aufstellt, von Bedeutung. Das sächsische Recht hat den im gemeinen Rechte nicht gekannten Grundsatz, daß die industriellen Früchte, das sind solche, die nicht nur durch die freie Thätigkeit der Natur hervorgebracht werden, sondern eine besondere Vorbereitung und Bearbeitung des Bodens erfordern, bei den Lehngütern, wenn der Lehmann zwischen Saat und Ernte stirbt, dem Landerben gehören, nicht dem Lehnerben, und daß sie ferner, wenn die Frau zwischen der Saat und der Ernte stirbt, dem Ehemann als Nutznießer des eheweiblichen Gutes gehören. Es steht dies im Sachsenspiegel und in der 32 Constitution. Beide Gesetze sprechen aber nur von den beiden angegebenen Beziehungen. Man hat daraus den allgemeinen Satz gebildet, daß die fructus industriales von dem Augenblicke an, wo die zu ihrer Erzeugung notwendige Arbeit vollendet ist, als erhoben anzusehen sind. Es bleibt dahingestellt, ob diese Generalisirung vollkommen richtig ist. In der Praxis wird der Satz in solcher Allgemeinheit allerdings als gültig angesehen. Allein wenn auch nicht bloß vom Ehemann als Nutznießer die Rede sein sollte, so möchte doch nur von den persönlichen Rechtsverhältnissen zwischen dem Nutz-

nießer und dem Eigenthümer nach Beendigung des Nießbrauchs und von der Sonderung des Lehns vom Erbe der Satz verstanden und darauf beschränkt werden. Er darf jedenfalls nicht dahin generalisirt werden, daß auch an die noch stehende Ernte, wenn der Besizer des Gutes in Concurse verfällt, die hypothekarischen Gläubiger keinen Anspruch zu machen hätten, sondern sie den chirographarischen Gläubigern überlassen müssen, weil noch vor Ausbruch des Concurse die Feldbestellung vollendet gewesen wäre. Es ist ferner anerkannt, daß im Concurse das Recht des Gläubigers das Recht jedes bloßen Nutznießers überwiege, und daß der Letztere nur auf die schon wirklich, d. h. körperlich bezogenen Früchte, nicht auch auf die künftigen, Anspruch machen könne. Dieses umgeht die Fassung, welche die geehrte Deputation vorgeschlagen hat. Es ist hier nicht mit solcher Bestimmtheit ausgedrückt, daß jeder Zweifel darüber ausgeschlossen würde. Es ist darin der Ausdruck „abgesondert“ vermieden, und statt dessen gesagt „bezogen.“ Da würde noch gezwweifelt werden können, ob darunter Früchte zu verstehen, die abgesondert sind, oder solche, die civiliter noch nicht bezogen sind, civiliter als von andern bezogen angesehen würden, obwohl sie noch nicht abgesondert wären. Es würde eine Ungewißheit übrig bleiben, die nicht wünschenswerth sein kann. Das ist es, was ich mir im Wesentlichen zur Rechtfertigung des Gesetzentwurfs zu sagen erlauben wollte.

Domherr D. G ü n t h e r: Zur Rechtfertigung des Deputationsgutachtens muß ich Einiges entgegenen. Zuvörderst müssen wir, wenn wir vom sächsischen Pfandrechte sprechen, abstrahiren von den Bestimmungen des römischen Rechts. Nicht nur ist das römische Pfandrecht überhaupt der vollkommenste Theil der ganzen römischen Gesetzgebung, sondern es hat sich auch in neuerer Zeit das Wesen dieses Rechts dadurch ganz verändert, daß bei uns die Publ'c'ität und Specialität der Hypothek als Grundlage des Pfandrechts aufgestellt worden ist, Beides Grundsätze, welche den Römern ganz unbekannt waren. Wir müssen also, wenn wir von dem Gesichtspunkt eines Gegebenen ausgehen wollen, ausgehen von dem, was bis jetzt in Sachsen gegolten hat, und dürfen nicht zurückgehen auf die Gesetzgebung der Römer. Nächstdem bemerke ich, daß der Herr Commissar, wie mir scheint, zwei Fragen mit einander vermischt hat, die nothwendig gesondert gehalten werden müssen — die eine: welche Früchte durch die Hypothek afficirt werden? und die andere: wenn gewisse Früchte als percepti anzusehen sind? Nur die erstere Frage gehört hierher; die zweite hat die Deputation in dem von ihr gemachten Veränderungsvorschlage weder getroffen, noch treffen wollen. Die Frage, ob die fructus industriales auch in Bezug auf den Pfandgläubiger schon als percepti anzusehen sind, wenn der größte Theil der zu ihrer Gewinnung erforderlichen Arbeit gethan ist, oder erst wenn sie vom Boden gesondert worden? diese Frage ist eine solche, die viel höher steht, als der Kreis der Fragen, welche im Gesetzentwurf haben beantwortet werden sollen. Sie wird verwiesen werden müssen in ein anderes Gesetz über die perceptio fructuum, oder, was freilich am wünschenswerthesten ist, in ein wahrlich schon zum künftigen